Kinderschutzkonzept

Grundschule am
Heidekampgraben

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ***3***

1. Einleitung ***4***

2. Rechtlicher Rahmen und Verhaltensrichtlinien ***4***

2.1 Schweigepflicht versus Meldepflicht 4

3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ***6***

3.1 Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung 6
3.1.1 Psychische (seelische) Misshandlung 6
3.1.2 Physische (körperliche) Misshandlung 7
3.1.3 Vernachlässigung 7
3.1.4 Sexueller Missbrauch 7
3.1.5 Häusliche Gewalt 8
3.1.6 Gefährdender Umgang mit Medien 8
3.1.7 Gewalt durch Mitarbeiter*innen der Schule 8
3.1.8 Gefährdungseinschätzung 8
3.1.9 Datenschutz 10
3.1.10 Dokumentation 10

4. Prävention ***10***

4.1 Begriffserklärung 10
4.1.1 Bedeutung 10
4.1.2 Ziel von Präventionsarbeit 10

4.2 Prävention in der Schule 11
4.2.1 Präventionsformen in der Schule und ihre Umsetzung 11

4.3 Beteiligung 13

4.4 Professionelle und transparente Arbeit im Team/Teamkultur 14

4.5 Verbindlicher Verhaltenskodex der pädagogischen Fachkräfte 14

4.6 Verhaltensampel 14

5. Information ***20***

5.1 Zugang zu Informationen, Beratung und Hilfe 20
5.1.1 Beschwerden durch die Kinder 20
5.1.2 Beschwerden durch andere Personengruppen 20

5.2 externe Fachberatung “Insoweit erfahrene Fachkraft” (IseF) 21

6. Intervention ***22***

6.1 Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Schule 22
6.1.1 Schritt 1 – Wahrnehmen und Feststellen 22
6.1.2 Schritt 2 – Innerschulische Beratung und externe Fachberatung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF) 22
6.1.3 Schritt 3 – Gespräch mit dem betroffenen Kind und den Erziehungsberechtigten 23
6.1.4 Schritt 4 – Vereinbarung über geeignete Hilfsangebote und Unterstützungs-maßnahmen 24
6.1.5 Schritt 5 – Mitteilung an das Jugendamt 25
6.1.6 Schritt 6 – Hilfe- und Schutzkonzept durch das Jugendamt 25
6.1.7 Schritt 7 – Familiengericht 25

Anhänge ***26***

Anlage 1 - Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) 26

Anlage 2 - Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen 28

Anlage 3 - Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII 29

Anlage 4 - Beratungsstellen und Ansprechpersonen / wichtige Rufnummern 34

Anlage 5 – Dokumentationsbogen 35

Anlage 5a – Dokumentation Gespräch mit Kind 36

Anlage 5b – Gesprächshinweise bei Verdacht auf KWG 37

Anlage 6 – Flussdiagramm Kindeswohlgefährdung 38

Anlage 7 – Verhaltenskodex 39

Vorwort

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum durch ein multiprofessionelles Team der Grundschule am Heidekampgraben gemeinschaftlich erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung.

Wir haben alle Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Schule geschützt werden
- die Kinder bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld Schutz erfahren
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt
- entwickelte Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden

All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben. Das Konzept ist allen Beteiligten bekannt und wird neuen Mitarbeiter*innen vorgelegt. Der Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeiter*innen zu unterschreiben (Anlage 7).

Berlin, im April 2023

1. Einleitung

Kinder haben Rechte, die ihre Würde, ihr Wohl und ihre Entwicklung garantieren sollen. Diese Rechte wurden bereits 1989 in der UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet und 1992 in Deutschland ratifiziert. Unter anderem zählen dazu das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 2), das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Artikel 6), das Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung (Artikel 12) und der Vorrang und die Verantwortung des Kindeswohls (Artikel 3, Absatz 1). Artikel 3 besagt, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ In einer Schule geht es also um einen angemessenen, förderlichen Umgang mit Kindern, der das Kindeswohl als Orientierung im Blick hat, die persönliche Integrität der Kinder wahrt und die individuelle Entwicklung hin zu einem verantwortungsvoll handelnden, lebensfrohen Menschen fördert.

Kinderschutz umfasst präventive Maßnahmen, die die Risiken von Kinderrechtsverletzungen reduzieren und Maßnahmen, die angemessene Reaktionen auf Verletzungen des Kinderschutzes sicherstellen. Es ist Aufgabe aller Mitarbeitenden der Grundschule am Heidekampgraben, Schule als Schutzraum zu ermöglichen und sicherzustellen.

Dieses Konzept ist ein flexibles Instrument. In regelmäßigen Abständen, z.B. zu Beginn eines Schuljahres, und bei Bedarf wird es auf seine Aktualität überprüft und entsprechend ergänzt oder verändert. Durch diese Beweglichkeit wird dem Team ermöglicht, sich kritisch mit Routinen auseinanderzusetzen, gelingende Praxis ins Bewusstsein zu bringen und Veränderungen anzustoßen.

2. Rechtlicher Rahmen und Verhaltensrichtlinien

Die Regelungen des Schutzkonzeptes basieren auf internationalen, nationalen und regionalen Rechtsnormen:

- UNO Vereinbarung über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII - insbesondere §8a)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- DSGVO

2.1 Schweigepflicht versus Meldepflicht

Alle personenbezogenen Daten von Kindern, mit denen im Rahmen der schulischen Arbeit gearbeitet wird, werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Grundlage der Schweigepflicht sind folgende Vorgaben:

- Schweigepflicht im Arbeitsvertrag
- Geltende Regeln der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Art. 9: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, DSGVO)
- Datenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§22: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, BDSG)
- Schweigepflicht Personenkreis nach §203 StGB

Ein Verstoß gegen Bestimmungen des BDSG kann eine Ordnungswidrigkeit oder einen Strafbestand darstellen.

DIE OFFENBARUNGSPFLICHT IM KINDERSCHUTZFALL HAT VORRANG VOR DER SCHWEIGEPFLICHT IM DATENSCHUTZ.

Gemäß § 4 KKG sind Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte (zum Beispiel Schulsozialarbeiterinnen, Schulsozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher) verpflichtet, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten zu erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit durch das Gespräch mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist.

Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben Lehr- und pädagogische Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF) (vgl. § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII). Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren, d. h., der tatsächliche Name des Kindes bzw. der Familie wird durch ein Pseudonym ersetzt, um den Schutz der Betroffenen sicherzustellen (§ 4 Abs. 2 KKG).

Kann eine Kindeswohlgefährdung durch die angebotenen Hilfen/ Unterstützungsangebote nicht abgewendet werden und ist ein Einschreiten des Jugendamtes erforderlich, so sind die involvierten Fachkräfte der Schulen grundsätzlich befugt, das Jugendamt zu informieren und die entsprechenden Daten zu übermitteln (§ 4 Abs. 3 KKG und § 5a i.V.m. § 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Die erforderlichen Daten werden in diesem Fall in nicht pseudonymisierter Form an das Jugendamt weitergegeben. Die betroffene Familie ist vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes zu informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde.

In jedem Einzelfall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, ob die Schweigepflicht zum Wohle des Kindes gebrochen werden darf. Grundlage hierfür ist ein rechtfertigender Notstand für den Schutz von Kindern.

3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

3.1 Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung

KINDESWOHL ist der zentrale pädagogische Begriff, wenn es darum geht, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe auszurichten hat. Dennoch ist gesetzlich an keiner Stelle definiert, was Kindeswohl konkret bedeutet. Der Begriff entzieht sich einer allgemeinen Definition und bedarf somit immer der Interpretation im Einzelfall. Gleichzeitig dienen die hier im Konzept vorliegenden Regelungen und Verfahren der bestmöglichen Sicherung des Kindeswohls. Sie sollen das Wohl jedes einzelnen Kindes in unserer Schule gewährleisten.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG liegt dann vor, wenn die Grundbedürfnisse des Kindes in einem erheblichen Umfang durch Fehlverhalten beziehungsweise Unterlassen angemessener Fürsorge der Erwachsenen vernachlässigt werden. Das heißt, eine Kindeswohlgefährdung besteht, wenn Kinder in ihrer

- körperlichen,
- seelischen oder
- geistigen

Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind, beziehungsweise, wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortdauern.
Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen beinhalten ein breites Spektrum von Handlungen und Unterlassungen. Sie umfassen in diesem Sinne nicht nur körperliche und psychische Misshandlung, sondern auch die Beeinträchtigung und Vernachlässigung körperlichen sowie seelischen und geistigen Wohls. Dazu gehört auch das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen sowie sexuelle Gewalt dem Kind gegenüber. Eine umfangreiche Aufzählung von Indikatoren und Risikofaktoren ist im *Handlungsleitfaden Kinderschutz* der Senatsverwaltung zu finden. In den folgenden Abschnitten werden diese in gekürzter Form dargestellt.

3.1.1 Psychische (seelische) Misshandlung

mögliche Indikatoren seelischer Misshandlung	
Das Kind …	**Mutter/ Vater …**
▪ wirkt besonders still, unruhig, ängstlich, wenn es abgeholt wird ▪ hat wenig Kontakt zu anderen Kindern außerhalb der Schule (z. B. Kindergeburtstage, Treffen zu Hause am Wochenende etc.) ▪ ist extrem aggressiv ▪ wird terrorisiert, bedroht, zu Handlungen Gezwungen	▪ begegnen ihrem Kind ablehnend, kalt und feindselig ▪ stellen ihr Kind öffentlich bloß oder machen sich vor den Erzieher*innen, anderen Kindern oder Eltern über es lustig ▪ schränken die Bedürfnisse ihres Kindes nach Interaktion bewusst ein ▪ lassen ihr Kind oft allein zu Hause

3.1.2 Physische (körperliche) Misshandlung

mögliche Indikatoren körperlicher Misshandlung	
Das Kind weist häufiger Verletzungen auf wie …	**Mutter/ Vater ist …**
▪ Hautverletzungen (Hämatome, Striemen, Verbrühungen, Schnitt- und Bissverletzungen) ▪ Knochenbrüche ▪ Verbrennungen Seltener: ▪ Kopfverletzungen ▪ innere Verletzungen	▪ immer mit einer Erklärung parat ▪ selbst von häuslicher Gewalt bedroht ▪ in einer Lebenskrise ▪ überfordert ▪ von Armut bedroht ▪ suchtkrank ▪ psychisch erkrankt

3.1.3 Vernachlässigung

mögliche Indikatoren bei Vernachlässigung	
Das Kind ist …	**Mutter/ Vater ist …**
▪ sehr krankheitsanfällig ▪ schwierig in seinem Sozialverhalten ▪ nicht der Witterung angemessen gekleidet ▪ häufig hungrig ▪ abgemagert ▪ entwicklungsverzögert ▪ extrem ruhig, spricht kaum ▪ auf ständiger Suche nach Körperkontakt zum/zur Erzieher*in ▪ sehr unruhig und unkonzentriert ▪ nicht regelmäßig in der Schule	▪ mutlos und erschöpft ▪ in einer Lebenskrise ▪ überfordert ▪ von Armut bedroht ▪ suchtkrank ▪ psychisch erkrankt ▪ von häuslicher Gewalt bedroht ▪ arbeitslos

3.1.4 Sexueller Missbrauch

mögliche Indikatoren sexueller Missbrauch	
Das Kind ist …	**Mutter/ Vater ist …**
Hier gibt es keine eindeutige Symptomatik, es ist jedoch verstärkt zu achten auf: ▪ Äußerungen des Kindes ▪ Änderungen im Verhalten und Gefühlsleben ▪ Schlafstörungen ▪ sozialen Rückzug	▪ bagatellisierend ▪ leugnend ▪ zurückgezogen

3.1.5 Häusliche Gewalt

mögliche Indikatoren häuslicher Gewalt	
Das Kind …	**Mutter/ Vater …**
▪ zeigt auffälliges Sozialverhalten ▪ ist sehr zurückgezogen ▪ hält Regeln und Grenzen nicht ein ▪ vermeidet Blickkontakt ▪ beteiligt sich nicht am Spiel	▪ bagatellisiert ▪ leugnet ▪ zieht sich zurück

3.1.6 Gefährdender Umgang mit Medien

mögliche Indikatoren gefährdender Umgang mit Medien	
Das Kind …	**Mutter/ Vater …**
▪ spielt nicht altersangemessen ▪ erzählt Verstörendes ▪ hat altersunangemessenen hohen Medienkonsum ▪ hat keinen Ausgleich zum Medienkonsum	▪ bagatellisiert ▪ leugnet

3.1.7 Gewalt durch Mitarbeiter*innen der Schule

mögliche Indikatoren für Gewalt durch Mitarbeiter*innen der Schule	
Das Kind …	**Mitarbeiter*innen …**
. wirkt verunsichert und/oder nervös . geht den Mitarbeiter*innen aus dem Weg . äußert Angst und/oder weint . ist sprachlos	▪ bagatellisieren ▪ leugnen . fassen grob an . demütigen . anschreien . bewusstes Ausgrenzen

3.1.8 Gefährdungseinschätzung

Zur Verantwortung, Kinderschutz zu praktizieren, gehören sowohl das Wahrnehmen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (KWG) als auch der professionelle Umgang damit. Für den wirksamen Schutz von Kindern ist es unabdingbar, auffällige und gefährdende Verhaltensweisen möglichst klar zu definieren. Zunächst erfolgt ein Austausch im kollegialen Team. Sind die Anhaltspunkte schwerwiegend, so ist das schulinterne Beratungsteam

hinzuzuziehen. Im schulinternen Beratungsteam werden die Wahrnehmungen und Unsicherheiten überprüft. Verdichten sich im Anschluss an diese Beratungen die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wird bei Bedarf die „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen.

Ziel der Gefährdungseinschätzung ist die Unterscheidung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung und anderen Problemen in der Familie oder im außerfamiliären Umfeld. Unbedingt bewertet wird, ob es eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes gibt. Für diesen Fall werden Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes durch das schulinterne Beratungsteam oder die Schulsozialarbeiterin und ggf. unter Hinzuziehen der Schulleitung getroffen. Gemeinsam wird auf der Grundlage der Gefährdungseinschätzung die Gestaltung des weiteren Prozesses geplant.

Für den fachlich fundierten Umgang im pädagogischen Alltag unterscheiden wir zwischen

- Grenzverletzungen,
- Übergriffen und
- strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt.

GRENZVERLETZUNGEN sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine persönliche Grenze, auch unabsichtlich, überschreiten. Maßstäbe eines grenzverletzenden Verhaltens sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das subjektive Erleben eines Kindes.

Grenzverletzungen können sein:

- beschämende Bemerkungen
- Zuschreibungen
- Herabsetzungen und ähnliches
- körperliche Berührungen

Grenzverletzungen sind im pädagogischen Alltag mitunter nicht ganz zu vermeiden und zeichnen sich durch Unabsichtlichkeit, fachliche oder persönliche Unzulänglichkeiten, Unkenntnis, Unachtsamkeit oder mangelnde Sensibilität aus.

Grenzverletzungen sind korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet, weitere Grenzverletzungen durch Einsicht unterbleiben oder mitunter konzeptionelle Veränderungen vorgenommen werden.

ÜBERGRIFFE sind keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen oder Äußerungen. Übergriffe sind Ausdruck einer missachtenden, respektlosen Haltung anderen gegenüber und zeigen gravierende fachliche Mängel an. Übergriffiges Verhalten überschreitet jegliche Abwehr und führt zu Hilflosigkeit und Ohnmacht des Gegenübers. Übergriffe können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen als auch Schamgrenzen. Sie sind eine Form von Machtmissbrauch und brauchen Konsequenzen, um das Kindeswohl zu sichern.

STRAFRECHTLICH RELEVANTE FORMEN VON GEWALT können Körperverletzungen (z.B. Kind schlagen, schütteln, Kind am Arm hinter sich herzerren), sexualisierte Gewalt sowie Nötigung und Erpressung (z.B. Kind ein- oder aussperren) sein. Diese Formen der Straftaten sind im Rahmen des Strafgesetzbuches normiert.

3.1.9 Datenschutz

Es dürfen keine personenbezogenen Daten durch Mitarbeiter*innen ohne das Einverständnis der Personensorgeberechtigten weitergegeben werden. Eltern, die sich nicht kooperationsbereit zeigen, werden bei begründeten Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, in Absprache mit dem Schulinternen Beratungsteam und nach Beratung mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, über die Einbeziehung des Jugendamtes informiert.

3.1.10 Dokumentation

Zentraler Aspekt eines sachlich-professionellen Umgangs in unserer Schule ist die chronologische Dokumentation aller bisher gesammelten Fakten:
Beobachtungen, Wahrnehmungen, Aussagen, Eindrücke und Gespräche.
Die Dokumentation ist in jedem Fall verpflichtend. Dokumentiert werden auch Besonderheiten im Verhalten des Kindes oder körperliche Auffälligkeiten (Verletzungen). Dafür ist der Dokumentationsbogen zu nutzen (siehe Anlage 5).

4. Prävention

4.1 Begriffserklärung

Der Begriff „Prävention” stammt vom lateinischen Wort „praevenire" und bedeutet zuvorkommen oder verhüten.

4.1.1 Bedeutung

Prävention ist im medizinischen Sinne ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um

- Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden,
- das Risiko der Erkrankung zu verringern oder
- ihr Auftreten zu verzögern.

4.1.2 Ziel von Präventionsarbeit

Präventiver Kinderschutz ist darauf ausgerichtet,

- möglichst frühzeitig familiäre Problemlagen zu erkennen und
- durch ein breit gefächertes Angebot von Beratungs- und Unterstützungsleistungen Problemkonstellationen aufzufangen und
- Eltern in ihren Betreuungs- und Erziehungskompetenzen zu stärken.

Frühe Prävention kann Schaden abwenden!

Eine besondere Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist **die Vorbeugung, der Schutz und die Hilfe für Kinder, Jugendliche und für deren Familien.** Insbesondere Kinder mit problematischem sozialem Umfeld haben häufig weniger Chancen als andere.

4.2 Prävention in der Schule

Ziel einer guten und gesunden Schule ist es, die Gesundheitsressourcen und -potenziale aller Akteur*innen in der Schule zu erhalten und zu stärken. Der Umgang mit der eigenen Gesundheit und der Gesundheit anderer gehört zu den Alltagskompetenzen, die die Schüler und Schülerinnen auch in der Schule erlernen. Wir verfolgen das **Ziel,** dass **unser Schulklima frei von Gewalt und geprägt von gegenseitigem Respekt** ist.

Einflüsse, welche unser Schulklima negativ beeinträchtigen können:

- Mobbing
- körperliche Gewalt
- Beleidigungen
- Notfälle
- Krisen

4.2.1 Präventionsformen in der Schule und ihre Umsetzung

Präventionsform	**allgemeine Umsetzung**	**individuell an unserer Schule**
Gewalt (Diebstahl/ Sachbeschädigung/ Vandalismus/ Beleidigungen Beschimpfungen/ Anschreien/ Erniedrigungen/ Drohungen/ ….)	- Projekte - Fortbildungen	- Konfliktlotsen - bewegte Pause - soziales Lernen (Klasse 1 -6) - auf selbstverletzendes Verhalten achten und reagieren - AG-Gewaltprävention - Studientage zum Thema - Klassenregeln - Regeln im Freizeitbereich - Schulregeln - Maßnahmenkatalog bei Verletzungen der Regeln - Hilfe und Unterstützung für Eltern und ihre Kinder in schwierigen Lebenssituationen in Form von Elternberatung
Sucht (Rauchen, Kiffen, Alkohol, Spielen, Essen)	- Information und Aufklärung über die Folgen des Suchtmittelkonsums - psychologische und soziale Stabilisierung - Schaffung einer guten Schulatmosphäre	- Vermittlung wichtiger Schlüsselkompetenzen im Umgang mit Medien (Spielsucht) - Hilfe und Unterstützung für Eltern und ihre Kinder in schwierigen Lebenssituationen in Form von

	- Erarbeitung von Vereinbarungen zum Suchtmittelkonsum und deren Einhaltung - Kenntnis von passenden Äquivalenten zum Suchtmittelkonsum - Aktionen zur Heraufsetzung des Einstiegalters	Elternberatung
Gesundheitsförderung und - vorsorge	- Sport - gesundes Essen - gutes Schulklima	- Schulsport und Schulschwimmen - zusätzliche Angebote am Nachmittag in Form von Bewegungsspielen und verschiedenen Sport-AG´s - Koch- und Back-AG - Zahnprophylaxe - „Gesunde Ernährung“ wird im Unterricht thematisiert - „Gemüseackerdemie“ ab Januar 2023 bis 2025 - Hilfe und Unterstützung für Eltern und ihre Kinder in schwierigen Lebenssituationen in Form der Elternberatung
- sozialer Benachteiligung entgegen wirken		- Gender in der Schule (Aufklärung mittels Bücher in der Saph) - auf genderfreie Sprache achten - gemeinsame Aktivitäten und Feste - Gendertoilette - Hilfe und Unterstützung für Eltern und ihre Kinder in schwierigen Lebenssituationen in Form der Elternberatung
Schulverweigerung	- die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt auf ihrer Internetpräsenz Informationsmaterial zu diesem Thema zur Verfügung Dazu gehören: - Mein Kind will nicht zur Schule gehen	- zeitnahe Elterngespräche bei Auftreten der Problematik - Bereitstellung des Infomaterials - Möglichkeit der Elternberatung in der Schule

	https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/flyer_mein_kind_geht_nicht_zur_schule_web.pdf - Schuldistanz - Handreichung für Schule und Sozialarbeit https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/schuldistanz_broschuere_akt.pdf - Handlungsplan für Schulpersonal https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/handlungsplan_schuldistanz.pdf - Fachbrief “Schuldistanz” für Lehrkräfte an Grundschulen https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/schuldistanz_fachbrief_grundschule_nr12.pdf	

4.3 Beteiligung

In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Partizipation verankert und eine wesentliche Grundlage für das Realisieren von Kinderrechten.

Alle Menschen haben das Recht, an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mitzuwirken. Die Beteiligung von Kindern ist dabei unabhängig von ihrem Alter. Beteiligung ist immer möglich, von Geburt an.

Durch die entsprechende Beteiligung werden Kinder gestärkt und befähigt, sich selbst für ihre Interessen und Rechte einzusetzen, auch im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien des Kinderschutzes. Im Unterricht und über die Schulsozialarbeit lernen die Kinder ihre Rechte kennen und diese werden präsent gehalten. Bei selbst initiierten und durchgeführten Projekten werden sie unterstützt und gefördert. An eine Beteiligung in demokratischen Gremien (z. B. Schüler*innenvertretung) werden sie herangeführt und dabei kontinuierlich unterstützt.

4.4 Professionelle und transparente Arbeit im Team/Teamkultur

Eine Teamkultur (Kultur des Miteinanders, die sich in der Zusammenarbeit des Teams entwickelt) entwickelt sich immer - unbewusst oder aktiv gestaltet. Um in dieser jeweiligen Kultur das Übertreten von Grenzen wahrnehmen und ansprechen zu können (und zu dürfen), braucht es Vereinbarungen.

- Abstimmen von transparenten Regeln, Werten und Umgangsformen
- Kritikkultur, fehlerfreundliches Klima
- Grenzen achten und Professionalität in Bezug auf das Ausüben von Macht, Nähe und Distanz
- gemeinsame Erarbeitung eines sexualpädagogischen Konzepts (Verankerung von Zielen und Handlungsspielräumen)

Um sicher mit den verschiedenen Facetten des Kinderschutzes umgehen zu können, sind die Mitarbeitenden angehalten, geeignete Fortbildungsangebote regelmäßig zu nutzen. Neue Erkenntnisse aus Fortbildungen werden im Team besprochen.

Außerdem sind in unserer Arbeit folgende Punkte wichtig:

- gegenseitige Information über Gesprächstermine
- Dokumentation von Gesprächen
- regelmäßige Fallbesprechungen

4.5 Verbindlicher Verhaltenskodex der pädagogischen Fachkräfte

Der Verhaltenskodex gilt für die haupt- und ehrenamtlichen Kolleg*innen unserer Schule. In ihm ist festgelegt, wie wir uns in bestimmten Situationen verhalten und wie wir handeln. Ziel des Verhaltenskodexes ist es, allen Beschäftigten unserer Schule Regelungen für ein einheitliches Handeln an die Hand zu geben, sowie Situationen vorzubeugen, welche die pädagogische Arbeit in Frage stellen. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule erhalten den Verhaltenskodex ausgehändigt. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sie sich, diesen zu befolgen.

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil dieses Konzeptes und befindet sich im Anhang (Anlage 7).

4.6 Verhaltensampel

Es ist gesetzlich festgelegt, dass bei allen Maßnahmen die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Dies bedeutet: einen angemessenen, förderlichen Umgang mit Kindern, der das Kindeswohl als Orientierung im Blick hat, die persönliche Integrität der Kinder wahrt und die individuelle Entwicklung hin zu einem verantwortungsvoll handelnden, lebensfrohen Menschen fördert.

Verhaltensampel: Diese Verhaltensampel ist ein flexibles Instrument. Sie ermöglicht dem

Team, sich kritisch mit Routinen auseinander zu setzen, gelingende Praxis ins Bewusstsein zu bringen und Veränderungen anzustoßen. Sie dient damit als Orientierung für die tägliche pädagogische Praxis, verdeutlicht erstrebenswerte Haltungen der Mitarbeitenden und die Position der Schule in Bezug auf ihre Werte, Überzeugungen und Grundsätze. In regelmäßigen Abständen, z.B. in Teamsitzungen, und bei Bedarf wird sie auf ihre Aktualität überprüft und entsprechend ergänzt oder verändert.

grüner Bereich

Das Verhalten der Mitarbeitenden ist richtig und der kindlichen Entwicklung förderlich.

Haltung der pädagogischen Fachkraft	● wertschätzend ● einfühlsam ● Grenzen beachtend ● einschätzbares Verhalten ● ehrlich ● pünktlich ● vorbereitet
Berücksichtigung und Förderung der Individualität des Kindes	● Jedes Kind wird in seiner Individualität angenommen, respektiert und wertgeschätzt. ● Interessen des Kindes werden aufgegriffen und vertieft, Ideen werden gemeinsam entwickelt ● Orientierung an den Stärken ● Das Kind wird nach Möglichkeit nicht im Kollektiv betrachtet, individuelle Lösungen und Möglichkeiten werden gesucht (Nicht alle müssen rausgehen. Bei Festen gibt es Rückzugsmöglichkeiten für Kinder.).
Förderung der Selbstständigkeit, des Selbstwertgefühls und der Partizipation	● Das pädagogische Personal begleitet und unterstützt die Kinder bei ihrem Weg zur Selbstständigkeit. ● Wir greifen dabei in die Tätigkeit des Kindes nur bei Bedarf ein. ● zuerst wird Hilfe verbal angeboten („Hilfe zur Selbsthilfe“) ● Fehler werden zugelassen, es werden immer wieder Neuanfänge ermöglicht und die Kinder motiviert, ihre Grenzen neu zu setzen. ● Es liegt in unserer Verantwortung, an den Interessen der Kinder orientierte Angebote zu schaffen und gleichzeitig die intrinsische Motivation in allen Lernbereichen zu wecken. ● Kinder können durch ihre Ideen und Anregungen Regeln entwickeln und verändern.

Soziales Miteinander fördern	• Soziale Umgangsformen werden den Kindern vorgelebt und erklärt. • Die Ausbildung von Konfliktlösungsstrategien wird unterstützt. Die päd. Fachkraft greift nur im Bedarf bei Konflikten unter Kindern ein oder bietet ihre Hilfe als Mediator*in an, um den Kindern zu helfen, eigene Lösungen und Wege zu finden. • hilfsbereites, wertschätzendes und rücksichtsvolles Miteinander wird gefördert • Besonderheiten und Unterschiede untereinander werden besprochen und erklärt, um ein Verständnis für die Bedürfnisse des/der Anderen zu fördern
Orientierung, Struktur, räumliche Bedingungen	• Rituale und Regeln sind fester Bestandteil des Tages-ablaufs, sie ermöglichen den Kindern Orientierung und werden gemeinsam eingeführt und beigebracht (Die großen Kinder bringen den kleineren Kindern die Regeln bei). • Alle Rituale und Regeln sind für die Kinder nachvollziehbar und verständlich erklärt. • Der Klassen- bzw. Gruppenraum wird als sogenannter dritter Erzieher berücksichtigt.

gelber Bereich

Das Verhalten der Mitarbeitenden wird als kritisch betrachtet, da es die Entwicklung der Kinder blockiert. Dazu können auch strukturelle oder sachliche Rahmenbedingungen gehören.

Körperliche Grenzüberschreitungen	• grobes Anfassen • ohne Einverständnis auf/in den Arm nehmen • Handlungen nicht ankündigen • zum Toilettengang nötigen • unbewusstes Ausnutzen der körperlichen Größenunterschiede, um ein ungleiches Kräfteverhältnis zu erreichen • Bestechung („wenn du das tust, bekommst du das“ – als Täterstrategie)

Seelische Grenzüberschreitungen	• Bloßstellen • Eigentum des Kindes nicht respektieren • Kosenamen verwenden oder den Namen des Kindes verniedlichen • Entmutigung, Demütigung, Herabsetzung, Kränkung des Kindes • Fehlverhalten vorhalten oder verallgemeinern • sich nicht in einem angemessenen Zeitraum bei einem Kind entschuldigen, wenn man selbst einen Fehler gemacht hat • die eigene Unausgeglichenheit/den privaten Stress am Kind auslassen • psychischer Druck • Überforderung • Androhung eines „Kräftemessens“ zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft • Bedürfnisse der pädagogischen Fachkraft über die des Kindes stellen • eigennützig und intransparent Einfluss nehmen • sich bewertend über das Kind in dessen Anwesenheit oder anderer Kinder unterhalten oder sich mit jemanden über das Kind in dessen Anwesenheit unterhalten • bei unerwünschtem Verhalten wird von mehreren Personen auf das Kind eingeredet • lügen, leere Versprechungen machen • willkürlich Handeln; • Lieblingskind bevorzugen oder eine persönliche Abneigung gegen ein einzelnes Kind/einzelne Kinder zeigen • Kinder bewusst in ihrer Entwicklung hemmen • das „Nein“ eines Kindes missachten • Sorgen, Anliegen, Beschwerden werden bagatellisiert, persönlich genommen oder finden keine Beachtung • Fäkalsprache und Beleidigungen durch Kinder werden ignoriert
Strukturell und räumlich bedingte Grenzüberschreitungen	• fehlende Regeln im Gruppenalltag • der Gruppenraum ist nicht an die Bedürfnisse der Kinder angepasst • zu wenig Freispiel, zu wenig Angebote • Kinder werden nicht an der Mitgestaltung beteiligt • die Kinder haben keine strukturierte Möglichkeit, Beschwerden und Anliegen anzutragen • fehlende Absprachen unter Kollegen*innen

	• unprofessionelle Arbeitshaltung • Sicherheitsbelehrungen werden nicht vorgenommen

roter Bereich

Verhaltensweisen, die pädagogisch falsch sind, nicht geduldet werden und sofort unterbrochen werden müssen

körperliche Gewalt und Übergriffe	• schlagen, kneifen, schubsen, grob anfassen • bewusste Einschüchterung und Bedrängen durch körperliche Kraft • Kinder zum Essen zwingen, das Essen verweigern, das Essen als Strafe entziehen • Grundbedürfnisse nicht beachten • Erste Hilfe verweigern • körperliche Gewalt unter Kindern ignorieren • fixieren • Kopf festhalten • bei Konflikten festhalten
sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe	• im Intimbereich berühren • Berührungen und/oder Streicheleien unter der Kleidung mit oder ohne Aufforderung des Kindes • das Kind wird ohne Einverständnis und wiederholt hochgenommen, umarmt, geknuddelt, gestreichelt • küssen, besonders auf den Mund • sich von den Kindern unangemessen berühren lassen und andere Übergriffe, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen (= sexueller Missbrauch durch Erwachsene) • Intimsphäre wiederholt missachten • sexuelle Übergriffe unter Kindern ignorieren
seelische Gewalt und Übergriffe	• Konflikt mit den Eltern am Kind auslassen • bewusstes Ausgrenzen, Auslachen, sich lustig machen • schwerwiegende Entmutigung,

	Demütigung, Herabsetzung oder Kränkung, respektlose Ansprache, Mobbing • sich herablassend über das Kind in dessen Anwesenheit oder anderer Kinder unterhalten • unerwünschtes Verhalten vorhalten • allein einsperren oder aussperren • bedrohen, Angst machen, Ängste ausnutzen • als Erwachsener der Meinung sein, sich nicht entschuldigen zu müssen • seelische Gewalt unter Kindern ignorieren • „Kräftemessen“ zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft • die eigene private Unausgeglichenheit / den privaten Stress ständig am Kind auslassen • wiederholt die Bedürfnisse der pädagogischen Fachkraft über die des Kindes stellen • Anschreien als gängige Kommunikation • absichtlich eine persönliche Abneigung einem Kind gegenüber zeigen • Verweigerung von Gesprächs- und Blickkontakt, bewusstes ignorieren • willkürliche, unverhältnismäßige Konsequenzen auf unerwünschtes Verhalten, die nicht in Verbindung zum Geschehen stehen • unkommentierte Verweigerung eines Versöhnungsangebots über einen längeren Zeitraum • keinen Ausblick auf Versöhnung geben • von Aktivitäten ständig ausschließen oder nie etwas zutrauen und deswegen bspw. nicht auf Ausflüge mitnehmen
Vernachlässigung, Aufsichtspflichtverletzung und Verletzung der Privatsphäre	• bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Gefahrenquellen werden nicht beseitigt • Ignorieren von körperlichen Bedürfnissen und des Schutzbedürfnisses des Kindes • Persönlichkeitsrechte bzw. Datenschutz wird nicht beachtet

Wenn das Verhalten über eine Grenzüberschreitung hinausgeht, muss Unterstützung und Beratung erfolgen, um individuelle Lösungen zu erarbeiten!

von Leitung oder anderen Vorgesetzten durch:

- ein Vier-Augen-Gespräch
- kollegiale Beratung
- Teamsitzungen
- kollegiale Fallberatung

weitere Hilfe durch:
- eine Fachberatung
- andere Beratungsstellen
- Fortbildungen
- Supervisionen

5. Information

5.1 Zugang zu Informationen, Beratung und Hilfe

Ein geregeltes Beschwerdeverfahren stellt ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung und Stärkung der jeweiligen Rechte der Kinder dar und dient ihrer Beteiligung bei der Wahrung ihrer Rechte. Es dient neben der Klärung von Alltagsproblemen dem Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen im Nähe- und Distanzverhältnis zu Gleichaltrigen, pädagogischem Personal und anderen Bezugspersonen. Im Konzept werden unabhängige Beratungs- und Ombudsstellen benannt (siehe Anlage 4).

5.1.1 Beschwerden durch die Kinder

Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Daher schulen sich die Mitarbeiter*innen fortlaufend darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen). Die Mitarbeiter*innen signalisieren den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Dafür müssen die Kinder den Zusammenhang zwischen einer Beschwerde und der daraus folgenden Konsequenz erkennen können.

5.1.2 Beschwerden durch andere Personengruppen

Der erste Schritt im Konfliktfall ist immer: „Wir sprechen miteinander, nicht übereinander“. Erst wenn der direkte Kontakt zwischen den Konfliktparteien nicht fruchtbar ist, werden die anderen Instanzen in vorgegebener Reihenfolge hinzugezogen. Wichtig: wenn entweder von Eltern oder innerhalb des Kollegiums Hinweise gemeldet werden über das Fehlverhalten eines*r Mitarbeiter*in (insbesondere in Bezug auf Kinderschutzthemen), gibt es eine festgeschriebene Abfolge von Maßnahmen (siehe 4.6).

Wer hat ein Problem mit wem?	kommt zu	falls es nicht geklärt ist, zu
1. Eltern mit Erzieher*in	Betreffende Erzieher*in	eFöB-Leitung
2. Erzieher*in mit Eltern	betreffenden Eltern	eFöB-Leitung (bei inakzeptablem Verhalten von Eltern (z.B. Schreien oder verbale/ physische Aggression, üble Nachrede) spricht die Schulleitung bis zur Klärung ein sofortiges Hausverbot aus.)
3. Eltern mit Klassenleitung	betreffender Klassenleitung	Teamleitung Schulleitung
4. Klassenleitung mit Eltern	betreffenden Eltern	Teamleitung Schulleitung (bei inakzeptablem Verhalten von Eltern (z.B. Schreien oder verbale/ physische Aggression, üble Nachrede) spricht die Schulleitung bis zur Klärung ein sofortiges Hausverbot aus.)
5. Eltern mit Fachlehrer*in	betreffende*r Fachlehrer*in	Klassenleitung Teamleitung Schulleitung
6. Fachlehrer*in mit Eltern	betreffenden Eltern	Klassenleitung Teamleitung Schulleitung
7. Eltern mit Eltern	betreffenden Eltern	eFöB-Leitung oder Schulleitung, sofern es schulrelevante Konflikte sind

5.2 externe Fachberatung “Insoweit erfahrene Fachkraft” (IseF)

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ besitzt die fachliche und persönliche Eignung, um eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können und kann einen Beratungsprozess bei

Kindeswohlgefährdung kompetent gestalten. Sie hat bereits hinlänglich berufliche Erfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen gesammelt.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird insbesondere hinzugezogen, wenn beispielsweise:

- Unsicherheiten mit der Fallbearbeitung existieren
- Kompetenzen der zuständigen Fachkraft fehlen
- eine hohe emotionale Belastung bei den Fachkräften vorhanden ist
- der Fall eine hohe Komplexität und Ambivalenz aufweist
- die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten nur unzureichend ist
- Schwierigkeiten in der Kooperation mit externen Professionellen auftreten
- ein punktueller oder prozesshafter Beratungsbedarf besteht
- kein Konsens zwischen den involvierten Fachkräften, den beteiligten Kindern und den Sorgeberechtigten erzielt werden kann.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird durch die betroffene Fachkraft oder das schulinterne Beratungsteam beauftragt. Danach steht sie beratend und begleitend den Fachkräften im jeweiligen Fall zur Seite und sorgt für eine entsprechend qualifizierte Risikoeinschätzung.

6. Intervention

Intervention heißt, zielgerecht einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Schüler und Schülerinnen erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede*r Einzelne zu tun hat.

6.1 Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Schule

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) in unserer Schule wird nach dem neuen „Handlungsleitfaden Kinderschutz“[1] verfahren. Dieser beinhaltet **sieben „gewichtige Anhaltspunkte“,** die die Handlungssicherheit und den einheitlichen Verfahrensablauf bei einer vermuteten KWG ermöglichen/darbieten.

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug ist die Polizei oder Feuerwehr einzuschalten (Telefon 110 oder 112)!

6.1.1 Schritt 1 – Wahrnehmen und Feststellen

Anhaltspunkte für eine vermutliche KWG werden von Mitarbeiter*innen der Schule wahrgenommen. Die Anhaltspunkte können sowohl aus direkten Beobachtungen, als auch aus Berichten von Kindern oder Dritten hervorgehen.

[1] https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/

Zur Einschätzung einer vermuteten KWG stehen einheitliche Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung einer KWG zur Verfügung. (siehe Punkt 3)

Das Vorkommnis, das zum **Verdacht einer KWG** geführt hat, muss im **Dokumentationsbogen 1** beschrieben werden. (siehe Anlage 1, Seite 1)

6.1.2 Schritt 2 – Innerschulische Beratung und externe Fachberatung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

Zur Einschätzung, ob anhand der beobachteten Anhaltspunkte eine KWG vorliegt oder nicht auszuschließen ist, erfolgt eine **innerschulische Beratung (mind. Vier-Augen-Prinzip)** zu den Anhaltspunkten (unter Einbeziehung einer externen Fachberatung durch eine IseF). Zu diesem Zweck sind die Schulen gemäß § 4 Abs. 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) befugt, der IseF die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln.

Für die **innerschulische Beratung** (Vier-Augen-Prinzip) können in der Schule verschiedene Stellen angesprochen werden:

- das schulinterne Beratungsteam - ggf. inkl. Schulleitung (siehe Anlage 4)
- andere pädagogische Fachkräfte der Schule

Für eine **externe Fachberatung** durch eine IseF können sowohl Kinderschutzprojekte als auch Kinderschutzkoordinator*innen der Berliner Jugendämter angesprochen werden (siehe Anlage 4). Für unsere Schule steht vorrangig Frau Bresche vom Deutschen Kinderschutzbund zur Verfügung. Die innerschulische Einschätzung zum **Verdacht einer KWG muss dokumentiert werden (Anlage 1/Seite 1, Dokumentationsbogen).**

Kann nach der innerschulischen Beratung und unter Einbeziehung einer IseF, eine KWG ausgeschlossen werden, endet hier der Prozess. Unter Umständen sind schulische Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Kinder einzuleiten.

Liegt eine KWG vor oder ist diese **weiterhin nicht auszuschließen** - dann weiter mit **Schritt 3** und Information an die Klassenleitung / Schulleitung.

6.1.3 Schritt 3 – Gespräch mit dem betroffenen Kind und den Erziehungsberechtigten

Gemäß § 4 Abs. 1 des KKG sind die Anhaltspunkte für die Gefährdung mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten zu thematisieren und auf Hilfen hinzuwirken.

Zu den Anhaltspunkten einer möglichen KWG ist zunächst ein Gespräch mit dem betroffenen Kind zu führen, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung des Kindes zu erhalten. **Das Gespräch ist zu dokumentieren (Anlage 5 Dokumentationsbogen).**

ACHTUNG! Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung oder Verschleppung gilt ein gesondertes Verfahren. Hier erfolgt vorerst **keine Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten** oder anderen Familienangehörigen. In diesen Fällen ist das sofortige Hinzuziehen des Jugendamtes angezeigt. Die Schulleitung ist darüber unverzüglich zu informieren.

Aufgrund einer Not- oder Konfliktlage wird das Kind, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, über seine Rechte aufgeklärt.

Im Gespräch werden geeignete **Beratungsangebote** aufgezeigt **(siehe Anlage 4**).

Nach dem Gespräch mit dem Kind werden die Erziehungsberechtigten in die Schule eingeladen.

Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann auch ein Hausbesuch vereinbart werden, um sie über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zu informieren.

Zum weiteren Vorgehen in diesen Fällen ist gemäß § 4 Abs. 2 KKG die **Beratung** durch eine **„Insoweit erfahrene Fachkraft“** im Kinderschutz (IseF) **einzuholen**.

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten soll beurteilt werden, ob diese die dargestellte Problemsicht teilen. Dabei sollte die Einschätzung familiärer Ressourcen einen besonderen Stellenwert einnehmen.

Darüber hinaus werden die Erziehungsberechtigten über Unterstützungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch das Jugendamt, das SIBUZ oder andere Stellen informiert. Es soll darauf hingewirkt werden, dass diese in Anspruch genommen werden.

Gegebenenfalls kann hier bereits das **Informationsblatt** für die Erziehungsberechtigten über die **Weitergabe von personenbezogenen Daten** in Kinderschutzfällen **(Anlage 2 Elternbrief)** genutzt werden.

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten kooperativ und ist anzunehmen, dass mit der Annahme von Unterstützungsangeboten die KWG abgewendet werden kann, endet hier der Prozess.

Zeigen sich die **Erziehungsberechtigten nicht kooperativ** - dann weiter mit **Schritt 4**.

6.1.4 Schritt 4 – Vereinbarung über geeignete Hilfsangebote und Unterstützungs-maßnahmen

Die **Klassenleitung** beruft eine Schulhilfekonferenz mit Beteiligung weiterer beratender und unterstützender Dienste (u.a. Einbeziehung des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ), Beteiligung des zuständigen Jugendamtes, Elternbegleitung, Schulsozialarbeit, Integrationserzieher*innen,

Bezugserzieher*innen) ein. Es wird gemeinsam besprochen, welche **geeigneten Hilfs- und Unterstützungsangebote** in Anspruch genommen werden sollten.

In der **schriftlichen Vereinbarung** dazu wird dokumentiert:

- wer bis wann welche Schritte umsetzt,
- wer die Einhaltung der Vereinbarung wann überprüft,
- welche Konsequenzen die Nichteinhaltung zur Folge hat
- und wann der nächste Gesprächstermin sein wird.

Wurden die **Vereinbarungen umgesetzt** und durch die Inanspruchnahme des Unterstützungs- und Hilfsangebotes die KWG mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden**, endet hier der Prozess**.

Zeigen sich die **Erziehungsberechtigten nicht kooperativ**, sind diese nicht bereit oder in der Lage Unterstützungsangebote anzunehmen, und ist dadurch eine KWG weiterhin nicht auszuschließen oder liegt sie weiter vor, dann weiter mit **Schritt 5**.

6.1.5 Schritt 5 – Mitteilung an das Jugendamt

Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, so ist die **Schule befugt, das Jugendamt hinzu zu ziehen**. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten vorab darüber zu informieren. Zur Elterninformation kann das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen (Anlage 2 Elternbrief) genutzt werden.
Die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt erfolgt ausschließlich durch den Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII (Anlage 3, Mitteilungsbogen).
Die Schulleitung ist in jedem Fall an dem Prozess zu beteiligen (Anlage 3, Mitteilungsbogen).

Das zuständige Jugendamt bestätigt den Eingang des Mitteilungsbogens und benennt die fallzuständige Fachkraft (Anlage 3 Mitteilungsbogen S. 4).

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug ist die Polizei / Feuerwehr anzurufen oder der Krisendienst des bezirklichen Jugendamtes (Mo-Fr, 8-18Uhr). Die Ansprechpersonen / wichtige Rufnummern sind ab Seite 26 des Kinderschutzkonzeptes zu finden.

6.1.6 Schritt 6 – Hilfe- und Schutzkonzept durch das Jugendamt

Die Fallführung obliegt ab hier dem Jugendamt.
Im Rahmen der schulischen Aufgaben kann die Schule in das Hilfe- und Schutzkonzept einbezogen werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer

Schweigepflichtentbindung durch die Personensorgeberechtigten.

6.1.7 Schritt 7 – Familiengericht

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen.

Bei Gefährdung des Kindeswohles (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) kann auch durch die Schule beim Familiengericht ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden (§ 24 FamFG). Die Anregung bedarf keiner bestimmten Form und ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt.

Anhänge

Anlage 1 - Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Vor- und Zuname des betroffenen Kindes/Jugendlichen: **Geburtsdatum:**

Name/-n der Erziehungsberechtigten: **KWG beobachtet/mitgeteilt durch:**

Dokumentiert durch (Name und Funktion):
Dokumentiert am: **Klassenleitung informiert am:**

MUSTER
Original im Sekretariat

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Wahrnehmen und Feststellen
siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)
Beschreibung des beobachteten, gehörten oder in anderer Form übermittelten Ereignisses/Verhaltens, das zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geführt hat:

Innerschulische Beratungen (4-Augen-Prinzip) und ggf. externe Fachberatung durch beispielsweise eine „ Insoweit erfahrene Fachkraft“ **im Kinderschutz (IseF)**
siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)
Auf welche konkreten Indikatoren stützt sich die Einschätzung zu einer möglichen oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung?

Dokumentation der Beratung durch die „Insoweit **erfahrene** Fachkraft“ **im Kinderschutz (IseF)**
siehe Seite 22– 23 des Handlungsleitfadens (Fachberatungsstellen)

Nächster Schritt: Gesprächstermin mit der Schülerin/dem Schüler durch Lehrkraft oder andere Person

Unterschriften

Meldende Person | 2. schulische Fachkraft | Schulleitung

Dokumentation des Gespräches mit den Erziehungsberechtigten am:

Vor- und Zuname des Kindes/Jugendlichen: **Geburtsdatum:**

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

Teilnehmende Personen:

Anlass des Gespräches (Ergebnis der innerschulischen Einschätzung und des Gespräches mit dem Kind /Jugendlichen):

Wie beschreiben die Erziehungsberechtigten die Situation?

1. Nehmen die Erziehenden die Gefährdung wahr? **ja** **nin**

2. Stimmen die Erziehenden mit der Beschreibung der Situation überein? **ja** **nin**

3. Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften werden den Beteiligten gesehen:
bei all

Soziale Ressourcen

Persönliche Ressourcen und Kompetenze

Infrastrukturelle/Institutionelle Ressourcen

Sonstige Ressourcen

Sind die Erziehenden bereit, Unterstützung und Hilfe anzunehmen? **ja** **nin**

MUSTER
Originale im Sekretariat

Welche Vereinbarungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung wurden mit den Erziehenden vereinbart?

Vereinbarungen:	Bis wann?	Wer ist zuständig/überprüft?

Neuer Gesprächstermin am:

Nach zweitem Gesprächstermin am: konnte Kindeswohlgefährdung abgewendet werden? **Ja** **Nein**

Wenn nein:

Unterschrift/ en Erziehungsberechtigte - Unterschrift Schule

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung zusätzlich eine Unterstützung durch das Jugendamt notwendig ist, sind wir als Schule im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Haben Sie bitte Verständnis, dass wir in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz auch ohne Ihr Einverständnis das Jugendamt informieren dürfen.

Anlage 2 - Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

1

Kinderschutz bedeutet Erkennen, Abwenden und Aufklären von Gefahren, die die Entwicklung eines
Kindes oder einer/-s Jugendlichen gefährden.
Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler unserer Schule der Verdacht, dass eine
Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, müssen wir als Schule handeln. Werden uns Umstände
bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind wir nach § 4 Absatz 1
des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (abgekürzt: KKG) verpflichtet,
die Situation zunächst mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Wir
versuchen dann, mit Ihnen gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefährdung
abzuwenden.
Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das
Gesetz, dass wir uns von einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (abgekürzt: IseF) beraten lassen
(§ 4 Absatz 2 KKG). Wir übermitteln hierzu der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft Ihre Daten
ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes bzw. Ihrer Familie
durch einen anderen Namen ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können.
Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wir diese mit Ihnen gemeinsam aber nicht abwenden
können und die Unterstützung des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen, sind wir im
begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen.
In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten Ihres Kindes oder von Ihnen als
betroffenen Eltern oder Erziehenden an das Jugendamt weitergegeben werden. Wir dürfen Ihre Daten
aber nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt. Die zentrale Gesetzesvorschrift für die
Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ist der § 4 Absatz 3

KKG.
Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Fall auch ohne Ihr Einverständnis Daten an das
Jugendamt weitergeben werden. Als Eltern oder Erziehende werden wir Sie vorab über die
Einbeziehung des Jugendamtes informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz Ihres
Kindes infrage gestellt wird.
Das Jugendamt bietet in solchen Fällen umfangreiche Hilfen und Unterstützung für Familien und für
Kinder und Jugendliche an. Sie können sich deshalb auch selbst direkt an das Jugendamt wenden.
Gern vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.
Mit freundlichen Grüßen
Schule:
Datum:

Anlage 2

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

MUSTER
Originale im Sekretariat

Anlage 3 - Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt
Die Weitergabe personenbezogener Schülerdaten von der Schule an das Jugendamt erfolgt gem. § 4 Absatz 3 KKG. Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Name der Schule: Adresse:

Telefon: Fax: Meldedatum:

Teilnehmende Personen: Fallnummer:

Die fortlaufende Fallnummer ist auch im Rückmeldebogen einzutragen und besteht aus der Berliner Schulnummer und dem angegebenen Meldedatum (bspw. 08G01-01.08.2019).

Ansprechperson: Telefon: E-Mail:

Profession/Funktion: Schulleitung Lehrkraft Erzieherin/Erzieher
Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Faxnummer Jugendamt siehe Seite 24 des Handlungsleitfadens -

RSD:

Angaben zur minderjährigen Person
Vorname: Nachname:

Geschlecht: Geburtsdatum: Klasse/Gruppe/Kurs:

MUSTER
Originale im Sekretariat

w m d

Straße/Hausnummer: PLZ/Wohnort: ggf. Telefon:

Angaben zu Geschwisterkindern

Vorname: Name: Alter: Geschlecht: m w d

Angaben zu Personensorgeberechtigten[2] Vorname:

Nachname: Geburtsdatum:

Straße/Hausnummer: PLZ/Wohnort: Telefon:

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: nein, Begründung:

Nachname:

Person 2

Vorname: Geburtsdatum:

[2] Personensorgeberechtigt ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

Straße/Hausnummer: PLZ/Wohnort: Telefon:

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: nein, Begründung:

Angaben zu gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung
siehe Seiten 12-15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Indikatoren/Anhaltspunkte: (Zutreffendes bitte ankreuzen.)	**Bemerkungen:** (Ggf. Ausführungen als .)
Bericht über Gewalt in der Familie	
seelische Misshandlung	
Anzeichen körperlicher Gewalt (Wunden, Hämatome)	
Selbstverletzung	
Erscheinungsbild (Ernährung, Geruch, Kleidung)	
unzureichende medizinische Versorgung	
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	
will nicht nach Hause	
Neigung, sich zu isolieren	
Weglaufen aus der Schule	
Ängstlichkeit	
Einnässen/Einkoten	
Apathie	
normverletzendes Verhalten	
sexualisiertes Verhalten	
Distanzlosigkeit	

MUSTER
Originale im Sekretariat

Anzeichen für Suchtverhalten

Konzentrationsschwierigkeiten

Müdigkeit

weitere Auffälligkeiten:

Schuldistanz:

Stufe 1[3] 2[4] 3[5] 4[6] 5[7] Datum letzte Schulversäumnisanzeige: Gesamtzahl: keine

Bisherige Gewaltvorfälle: ggf. Anzahl:

Anliegen bzw. auslösendes Vorkommnis für die Meldung:

Weitere Ausführungen sind als Anlage beigefügt.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Kinderschutzes unternommen:

ja	nein	Maßnahmen seitens der Schule	Zuletzt am:	Ergebnis
		Gespräch mit der minderjährigen Person		
		Gespräch mit den Personensorgeberechtigten		
		Hausbesuch		
		innerschulische Beratung		
		Beteiligung der Schulsozialarbeit		
		Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft"[8]		

MUSTER
Obdach im Sekretariat

[3] Schuldistanzstufe 1: unterrichtvermeidendes Verhalten (Auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden, träumen, abschalten, stören, dazwischenrufen)
[4] Schuldistanzstufe 2: unterrichtvermeidendes Verhalten (zu spät kommen, unregelmäßige Teilnahme am Unterricht) /Abwesenheitsnachweis (bis zu 10 Tage/Halbjahr)
[5] Schuldistanzstufe 3: unterrichtvermeidendes Verhalten (Schuldistanzstufe 2) /Abwesenheitsnachweis (11–20 Tage/Halbjahr)
[6] Schuldistanzstufe 4: unterrichtvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (21–40 Tage/Halbjahr)
[7] Schuldistanzstufe 5: unterrichtvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (mehr als 40 Tage/Halbjahr)
[8] In Berlin ist auch das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php **8** Verpflichtende Unterschrift von Ansprechperson und Schulleitung

Schulhilfekonferenz

Bereits erfolgte Einbeziehung folgender Institutionen: Kontaktdaten:
Ansprechperson:

Unterschriften[8]

Ansprechperson **Schulleitung**

Ggf. Kenntnisnahme der Mitteilung von vor Ort involvierten Fachkräften:

Klassenlehrerin/ Klassenlehrer	Fachlehrerin/ Fachlehrer	Erzieherin/ Erzieher	Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiter

Rückmeldebogen

! Von der Schule auszufüllen.

Name der Schule: **Datum:**

z. Hd. Ansprechperson:

Fallnummer:

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

! Vom Jugendamt auszufüllen.
Rückmeldung erfolgt spätestens nach 7 Werktagen ab Eingang der Meldung.

Vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Die fallzuständige Person im Jugendamt ist zu erreichen unter:
Fallzuständige Fachkraft:

Dienstgebäude:

Telefon: **Fax:**

MUSTER
Originale im Sekretariat

E-Mail:

Relevante Informationen zur weiteren Kontaktaufnahme:	Datum	Telefon	Fax	Vor Ort
Kontaktaufnahme mit Ansprechperson der Schule erfolgt spätestens am				
Kontaktaufnahme mit Schulsozialarbeit erfolgt spätestens am				
Kontaktaufnahme mit erfolgt spätestens am				

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 4 - Beratungsstellen und Ansprechpersonen / wichtige Rufnummern

Kontaktpersonen innerhalb der Schule

Schulsozialarbeiterin Katrin Rappsilber (Tel: 0152/ 27769673, katrin.rappsilber@tandembtl.de)

Schulinternes Beratungsteam (Fr. Rappsilber, Fr. Wrede, Fr. Karge, Fr. Ulbricht, Fr. Thiedig, Fr. Gajda, u.a.)

Schulleitung Herr Rost

Insoweit erfahrene Fachkraft

Deutscher Kinderschutzbund LV Berlin e.V.
Prinz- Eugen-Straße 11
13347 Berlin - Wedding

Frau Bresche
Tel: 030 45 08 12 600
s.bresche@kinderschutzbund-berlin.de

Polizei 110
Feuerwehr 112

Beratungs- / Informationsstellen

Krisendienst Kinderschutz des Berliner Jugendamtes

werktäglich von 08:00 bis 18:00 Uhr

Bezirk	**Telefon**	**Fax**
Treptow-Köpenick	90297-55555	90297-4900

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ – rund um die Uhr in Kooperation mit LebensWelt gGmbH

Tel.: 610066

Arabisch (montags)	08:00 bis 20:00 Uhr
Türkisch (mittwochs)	08:00 bis 20:00 Uhr
Russisch (freitags)	08:00 bis 20:00 Uhr

Berliner Notdienst Kinderschutz – Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit

Kindernotdienst	610061
Jugendnotdienst	610062
Mädchennotdienst	610063
Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), Sleep In	61006800

Kurzdokumentationsbogen zu Schüler*in:_____

Wann?	Wo?	Wer war beteiligt?	Was ist passiert?			
			... hat gestört, indem	...hat Sachbeschädigung begangen, indem	... hat Körperverletzung/ Beleidigung begangen, indem	nähere Beschreibung/ anderer Vorfall
			☐ laut reingerufen hat ☐ mit Gegenständen geworfen hat ☐ SuS abgelenkt hat ☐ gequatscht hat	☐ Schuleigentum zerstört/ beschädigt hat ☐ Eigentum des Lehrers zerstört/beschädigt hat ☐ Eigentum von Mitschülern zerstört/ beschädigt hat	☐ geschlagen/getreten hat ☐ mit Worten beleidigt hat ☐ mit Gesten beleidigt hat	
			☐ laut reingerufen hat ☐ mit Gegenständen geworfen hat ☐ SuS abgelenkt hat ☐ gequatscht hat	☐ Schuleigentum zerstört/ beschädigt hat ☐ Eigentum des Lehrers zerstört/beschädigt hat ☐ Eigentum von Mitschülern zerstört/ beschädigt hat	☐ geschlagen/getreten hat ☐ mit Worten beleidigt hat ☐ mit Gesten beleidigt hat	
			☐ laut reingerufen hat ☐ mit Gegenständen geworfen hat ☐ SuS abgelenkt hat ☐ gequatscht hat	☐ Schuleigentum zerstört/ beschädigt hat ☐ Eigentum des Lehrers zerstört/beschädigt hat ☐ Eigentum von Mitschülern zerstört/ beschädigt hat	☐ geschlagen/getreten hat ☐ mit Worten beleidigt hat ☐ mit Gesten beleidigt hat	
			☐ laut reingerufen hat ☐ mit Gegenständen geworfen hat ☐ SuS abgelenkt hat ☐ gequatscht hat	☐ Schuleigentum zerstört/ beschädigt hat ☐ Eigentum des Lehrers zerstört/beschädigt hat ☐ Eigentum von Mitschülern zerstört/ beschädigt hat	☐ geschlagen/getreten hat ☐ mit Worten beleidigt hat ☐ mit Gesten beleidigt hat	
			☐ laut reingerufen hat ☐ mit Gegenständen geworfen hat ☐ SuS abgelenkt hat ☐ gequatscht hat	☐ Schuleigentum zerstört/ beschädigt hat ☐ Eigentum des Lehrers zerstört/beschädigt hat ☐ Eigentum von Mitschülern zerstört/ beschädigt hat	☐ geschlagen/getreten hat ☐ mit Worten beleidigt hat ☐ mit Gesten beleidigt hat	

Anlage 5a – Dokumentation Gespräch mit Kind

Dokumentation des Gespräches mit dem betroffenen Kind

Vor- und Zuname des Kindes: Geburtsdatum:

_____ _____

Teilnehmende Personen:

_____

Anlass des Gespräches:

_____

Wie beschreibt das Kind die Situation? (am besten wörtliche Äußerungen notieren)

_____

_____

_____

_____

_____

Beobachtungen / Anmerkungen:

_____

_____

_____

_____

_____

Im Gespräch wurden Hilfen angeboten? Ja / Nein

Wenn ja, welche?_____

Folgende Schritte für das weitere Vorgehen wurden besprochen:

_____

_____

_____

Ort, Datum Unterschrift/-en der teilnehmenden Personen

Anlage 5b – Gesprächshinweise bei Verdacht auf KWG

Hinweise zum Gespräch mit betroffenen Schüler*innen beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung

1. Einleitung des Gesprächs und die Vorbereitung

- Vorsichtig auf das Kind zugehen und Gesprächsbereitschaft signalisieren
- Geschützte und ruhige Atmosphäre schaffen
- ausreichend Zeit einplanen
- Telefonnummer und Unterstützungssysteme bereithalten

2. Wie verhalte ich mich und wie führe ich das Gespräch

- Kind ernst nehmen
- eigene Gefühle (bspw. Wut, Ekel…) nicht auf das Kind übertragen
- gemeinsame Problemlösung in den Vordergrund stellen
- keine falschen Versprechungen geben, die Geheimhaltung gegenüber den Eltern erfolgt nur, wenn durch diese eine akute Gefährdung des Kindes vorliegt
- „Warum – Fragen“ vermeiden
- Kind vor Loyalitätskonflikt mit Familie schützen, keine Schuldzuweisung
- Kind versuchen die Angst zu nehmen

Aktives Zuhören:

- beobachtete Gefühle des Kindes ansprechen (z.B „Du wirkst so bedrückt.“)
- Ich Botschaften („Ich habe das Gefühl, dass es dir im Moment nicht gut geht.“)
- Nachfragen über offene Fragen
- geschlossene Fragen nur bei Kontrolle der eigenen Interpretation

Das Kind antwortet nicht?

Grund 1: Das Kind hat die Frage nicht verstanden. Mit anderen Worten nachfragen.

Grund 2: Das Kind möchte nicht antworten. Schweigen thematisieren, dabei Grenzen des Kindes respektieren und es nicht überfordern.

3. Ende des Gesprächs

- Kind über die nächsten Schritte aufklären: Was passiert nun? Wieso und mit wem wird das Geschehene besprochen?
- sich bei dem Kind für das Gespräch und sein/ihr Vertrauen bedanken
- signalisieren, dass ich weiterhin Ansprechpartner*in bin

Anlage 6 – Flussdiagramm Kindeswohlgefährdung

Handlungsschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

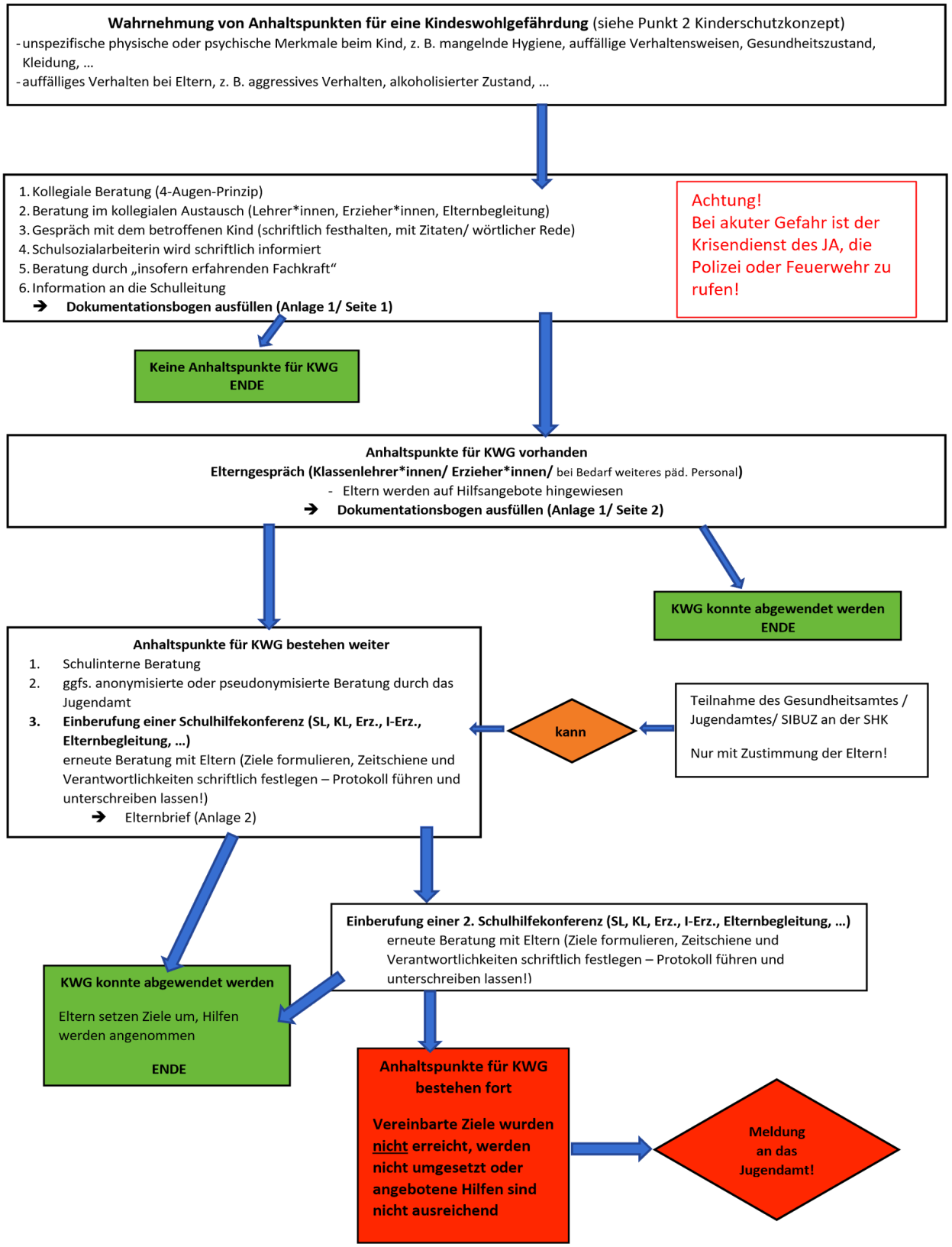

Anlage 7 – Verhaltenskodex

Ich handle verantwortlich!

- Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards.
- Kinder werden mit Respekt und Toleranz behandelt.
- Ein wertschätzender Umgang prägt unser Handeln.
- Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt zu schützen.
- Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, greife ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzen der mir anvertrauten Kinder, nehme diese ernst und verteidige sie.
- Ich beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Das bedeutet, dass ich verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern nicht ignoriere. Ich schütze sie in meinem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen.
- Ich richte mein professionelles Handeln am Wohl der uns anvertrauten Kinder aus, indem ich ihre Einmaligkeit achte, ihre Stärken und Ressourcen nutze und die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft stärke.
- Ich richte mein Handeln daran aus, die Kinder zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen anzuleiten.
- Ich verzichte auf verbales sowie nonverbales abwertendes oder ausgrenzendes Verhalten.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des/der Mitarbeitenden